

Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Havelland

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat aufgrund des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 38) in seiner Sitzung vom 30.09.2019 folgende Geschäftsordnung des Kreistages beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ratsinformationssystem
- § 2 Einberufung des Kreistages
- § 3 Teilnahme an Sitzungen
- § 4 Geschäftsführung
- § 5 Ältestenrat
- § 6 Tagesordnung
- § 7 Beschlussfähigkeit
- § 8 Mitwirkungsverbot/ Befangenheit
- § 9 Fraktionen
- § 10 Vorlagen
- § 11 Änderungsanträge
- § 12 Anfragen aus dem Kreistag
- § 13 Verhandlungsleitung und –verlauf
- § 14 Einwohnerfragestunde
- § 15 Zwischenfragen
- § 16 Persönliche Erklärungen
- § 17 Verletzung der Ordnung
- § 18 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 19 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 20 Schluss der Aussprache
- § 21 Unterbrechung und Vertagung
- § 22 Abstimmungen
- § 23 Wahlen
- § 24 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
- § 25 Sitzungs- und Beschlussniederschrift
- § 26 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
- § 27 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 28 Datenschutz und Datenverarbeitung
- § 29 Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 30 Inkrafttreten

§ 1 Ratsinformationssystem

(1) Die Kreisverwaltung Havelland betreibt über die Homepage des Landkreises Havelland ein digitales Ratsinformationssystem. Dieses ermöglicht den papierlosen Sitzungsdienst für Mitglieder des Kreistages und sonstige Mitglieder der Ausschüsse im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens sowie dient zugleich zur öffentlichen Information.

(2) Über das Ratsinformationssystem sind die Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse, die Fraktionen und deren jeweilige Mitglieder sowie sämtliche öffentlichen Sitzungstermine mit Ort, Zeit, deren Tagesordnung, die Beschlussvorlagen sowie die Niederschriften der Sitzungen mittels eines automatisierten Abrufverfahrens einsehbar. Nichtöffentliche Sitzungsdokumente sind in einem passwortgeschützten Bereich hinterlegt.

(3) Jedes Kreistagsmitglied erhält auf Wunsch einen passwortgeschützten Zugang zum nichtöffentlichen Bereich des Ratsin-

formationssystems, über den sämtliche Unterlagen für alle öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse abrufbar sind. Die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse erhalten auf Wunsch einen passwortgeschützten gremienbezogenen Zugang zum nichtöffentlichen Bereich des Ratsinformationssystems auf alle öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen des betreffenden Gremiums.

(4) Am papierlosen Sitzungsdienst teilnehmende Kreistagsmitglieder und sonstige Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Vorlage eines entsprechenden Kaufbeleges für die Beschaffung erforderlicher elektronischer Geräte einmalig einen Zuschuss in Höhe von bis zu 400,00 Euro je Wahlperiode. Ersatzbeschaffungen oder Reparaturen werden nicht bezuschusst. Ein Kalenderjahr vor Ende der Wahlperiode erfolgt ebenfalls keine Bezuschussung mehr.

(5) Am papierlosen Sitzungsdienst teilnehmende Kreistagsmitglieder und sonstige Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die sie betreffenden Sitzungen ausschließlich eine elektronische Einladung gem. § 2 Absatz 1 der Geschäftsordnung. Die Einladung ist zugleich die Information, dass die jeweiligen Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem zum Abruf hinterlegt sind.

§ 2 Einberufung des Kreistages

(1) Der Kreistag wird von der/m Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Einberufung zur ersten (konstituierenden) Sitzung erfolgt gemäß §§ 131 Abs. 1 i.V.m. 34 Abs. 1 BbgKVerf. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am elften Kalendertag vor der Sitzung zur Post gegeben oder am zehnten Kalendertag vor der Sitzung als elektronisches Dokument übersandt wurde. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Werkstage abgekürzt werden. § 131 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 BbgKVerf bleiben unberührt. Die Versendung der Einladung erfolgt in elektronischer Form.

(2) Sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/innen an der Einberufung verhindert, beruft die/der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Kreistagsabgeordnete den Kreistag ein.

(3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind der Einladung beizufügen oder spätestens drei Werktagen vor dem Sitzungstag nachzureichen bzw. in das Ratsinformationssystem einzustellen. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.

§ 3 Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Kreistagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.

(2) Ein Kreistagsmitglied, welches an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies der/m Vorsitzenden über das Kreistagsbüro möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes teilnehmende Kreistagsmitglied persönlich eintragen muss.

§ 4

Geschäftsleitung

(1) Die/der Vorsitzende bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des bei der/m Landrätin/Landrat eingerichteten Kreistagsbüros. Diesem obliegt auch die Wahrnehmung des Schriftverkehrs zwischen Kreistag und Landrätin/Landrat.

(2) Das Kreistagsbüro führt eine Beschlusskontrolle für Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses durch, so weit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 5 Ältestenrat

Der Kreistag bildet einen Ältestenrat, der die/den Vorsitzende/n bei ihren/seinen geschäftsführenden Aufgaben unterstützt. Der Ältestenrat besteht aus der/m Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreter/inne/n, den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen und der/m Landrätin/Landrat. Er wird auf Antrag eines Kreistagsmitglieds durch die/den Vorsitzende/n einberufen. Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich.

§ 6 Tagesordnung

(1) Die/der Vorsitzende setzt die Tagesordnungspunkte im Benehmen mit der/m Landrätin/Landrat fest. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch vorgelegt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten. Die/der Landrätin/Landrat darf auch ohne Bindung an eine Frist Beratungsgegenstände benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.

(2) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen. Die Anträge sollen der/m Vorsitzenden und der/m Landrätin/Landrat so rechtzeitig zugeleitet werden, dass sie noch an die Fraktionen zur Beratung weitergegeben werden können. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.

(3) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Tagesordnungspunkte, die auf Veranlassung der/s Vorsitzenden, einer Anzahl von Kreistagsabgeordneten im Sinne des Absatz 1, einer Fraktion oder von der/m Landrätin/Landrat aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung des oder der Veranlassenden von der Tagesordnung abgesetzt werden. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Zu Beginn der Sitzung stellt die/der Vorsitzende fest, ob mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder anwesend ist (Beschlussfähigkeit).

(2) Der Kreistag gilt danach als beschlussfähig, solange die Beschlussfähigkeit nicht auf Antrag einer/s Kreistagsmitglieder durch die/den Vorsitzende/n festgestellt wird. Die/der

Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder anwesend ist.

(3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die/der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hebt die/der Vorsitzende die Sitzung auf.

(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.

(5) Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder im Sinne des § 22 BbgKVerf befangen, ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Kreistagsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Wohls versagen.

§ 8 Mitwirkungsverbot/ Befangenheit

(1) Muss ein/e Kreistagsmitglied annehmen, nach § 131 in Verbindung mit § 22 bzw. §§ 22, 53 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat sie/er dies der/m Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.

(2) Ein Kreistagsmitglied, für die/den nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf sie/er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Kreistagsmitglied kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.

(4) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt das betroffene Kreistagsmitglied nicht teil.

(5) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

§ 9 Fraktionen

(1) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Jede/r Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Mitglieder der Fraktion wählen eine/n Vorsitzende/n und ihre/seine Stellvertreter/innen. Die/der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Sie/er unterzeichnet die Anträge, die von der Fraktion gestellt werden.

(3) Die Bildung einer Fraktion ist der/m Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der/s Vorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertreter und aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die

Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle und den Namen der/s Geschäftsführer/in zu enthalten. Zur Übermittlung der benannten Mindestanforderungen sowie der weiteren Angaben ist der über das Kreistagsbüro zur Verfügung gestellte Vordruck zu nutzen und vollständig auszufüllen.

(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der/m Vorsitzenden ebenfalls unverzüglich von der/m Fraktionsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

(5) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.

(6) Die Fraktionen haben eigenverantwortlich ihre innere Ordnung demokratisch und rechtsstaatlich zu gestalten. Sie haben insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitarbeiter/innen und Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.

(7) Fraktionen, die sich dauerhaft zu einer Zählgemeinschaft zusammenschließen, sind unter entsprechender Anwendung der vorstehenden Regelungen insbesondere bei den Verfahren gemäß § 41 Absatz 2 Satz 6 und § 43 Absatz 5 Satz 1 BbgK-Verf wie eine einheitliche Fraktion zu behandeln.

§ 10 Vorlagen

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die von der/m Landrätin/Landrat an den Kreisausschuss bzw. über den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet sind. Beschlussvorlagen sind mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. Mitteilungsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.

(2) Für den Sitzungsbetrieb werden die Vorlagen sowie die ergänzenden Dokumente zu den Sitzungsunterlagen über das Ratsinformationssystem bereitgestellt soweit die/der Kreistagsabgeordnete dem nicht ausdrücklich widersprochen hat.

(3) Sollen Vorlagen in der Sitzung von der Verwaltung erläutert werden, so wird dies von der/m Vorsitzenden im Einvernehmen mit der/m Landrätin/Landrat bestimmt. Der Kreistag kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse zurückverweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 11 Änderungsanträge

Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsabgeordneten nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 12 Anfragen aus dem Kreistag

(1) Jede/r Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Landkreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an die/den Vorsitzende/n oder die/den Landrätin/Landrat zu richten.

(2) Derartige Anfragen müssen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung der/m Vorsitzenden schriftlich vorliegen; bis zum gleichen Zeitpunkt muss der/m Landrätin/Landrat eine Abschrift zugegangen sein. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.

(3) Die/der Kreistagsabgeordnete kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.

(4) Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt "Anfragen aus dem Kreistag" oder schriftlich von der/m Vorsitzenden oder der/m Landrätin/Landrat beantwortet. Der Landrat kann die Beantwortung der Anfrage dem zuständigen Beigeordneten übertragen. Sie sind schriftlich zu beantworten, wenn die/der Anfragende dies verlangt oder wenn der Anfragende in der Sitzung nicht anwesend ist. Die Frist für die Beantwortung solcher schriftlichen Anfragen beträgt vier Wochen.

(5) Die/der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzliche Fragen zur Sache zu stellen.

(6) Danach kann eine Aussprache über die Anfrage folgen, sofern der Kreistag dies beschließt.

(7) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn die/der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Kreistagssitzung zu beantworten, wenn nicht eine schriftliche Antwort verlangt wurde.

(8) Die/der Vorsitzende kann Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, in den zuständigen Fachausschuss verweisen oder als Tagesordnungspunkte für die nächste Kreistagssitzung vorsehen.

§ 13 Sitzungsleitung und -verlauf

(1) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung, handelt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Verhinderungsfall leitet die/der nächste anwesende Stellvertreter/in der/s Vorsitzenden die Sitzung. Sind auch die Stellvertreter/innen verhindert, wählt der Kreistag für die Leitung der Sitzung eine/n zusätzliche/n Stellvertreter/in. Bis zu dieser Wahl leitet die/der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Kreistagsabgeordnete die Sitzung.

(2) Jede/r Kreistagsabgeordnete darf zur Sache erst sprechen, wenn er sich zu Wort gemeldet und die/der Vorsitzende ihr/ihm dies erteilt hat. Die/der Redner/in darf nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.

(3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig, so entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge.

(4) Der/m Antragsteller/in ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(5) Die/der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Sie/er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.

(6) Will die/der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt sie/er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.

(7) Der/m Landrätin/Landrat ist, auch außerhalb der Rednerfolge jederzeit das Wort zu erteilen. Den Beigeordneten ist

nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Anderen Dienstkräften des Landkreises ist das Wort zu erteilen, wenn die/der Landrätin/Landrat dies wünscht.

(8) Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergrifen. Der Kreistag kann im Einzelfall durch Beschluss Ausnahmen zulassen.

(9) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner/innen begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.

(10) Werden von einer/m Redner/in Schriftsätze verlesen, so sind diese der/m Schriftführer/in für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Einwohnerbeteiligung

(1) Zu Beginn jeder öffentlichen Kreistagssitzung ist eine Einwohnerfragestunde mit einer zeitlichen Dauer bis zu 45 Minuten vorzusehen. Näheres regelt die Einwohnerbeteiligungssatzung

(2) Auf Antrag eines Einwohners des Landkreises Havelland soll ein Gebärdendolmetscher an der Kreistagssitzung teilnehmen, der die Wortbeiträge in der Sitzung übersetzt. Der Antrag ist bis zum siebten Tag vor der Kreistagssitzung beim Büro des Kreistages zu stellen und zu begründen.

§ 15 Zwischenfragen

(1) Jede/r Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an die/den Redner/in zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.

(2) Auf Befragen der/s Vorsitzenden kann die/der Redner/in die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.

(3) Die/der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 16 Persönliche Erklärungen

(1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.

(2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Absicht zur Abgabe persönlicher Erklärungen, die nicht im Zusammenhang mit der Tagesordnung stehen, ist der/m Vorsitzenden vor Sitzungsbeginn anzugeben und von dieser/m in den Sitzungsverlauf einzuordnen.

§ 17 Verletzung der Ordnung

(1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann von der/m Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, zur Ordnung zu rufen, ist unzulässig. Auf An-

trag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3) Mit dem Ordnungsruf kann die/der Vorsitzende der/m Redner/in das Wort entziehen. Einer/m Rednerin, der/m das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.

(4) Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle einer groben Verletzung der Ordnung kann die/der Vorsitzende eine/n Kreistagsabgeordnete/n des Raumes verweisen. Die/der Kreistagsabgeordnete soll beim zweiten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.

(5) Durch Kreistagsbeschluss kann einer/m Kreistagsabgeordneten, die/der die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden. Der Beschluss ist der/m Kreistagsabgeordneten schriftlich mitzuteilen.

(6) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.

(7) Die/der Vorsitzende kann Zuhörer/innen, die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 18 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich die/der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie/er ihren/seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein/e Redner/in für und ein/e Redner/in gegen den Antrag zu hören.

(2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss die/der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einer/m Redner/in zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll der/m Redner/in das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

(3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einer/m Kreistagsabgeordneten gestellt werden, die/der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Die/der Vorsitzende hat vor der Abstimmung

- die Namen der Redner/innen aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und

- sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls hat die/der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 20 Schluss der Aussprache

(1) Die Aussprache ist beendet, wenn

- die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und die/der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
- der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.

(2) Nach dem Schluss der Aussprache kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 21 Unterbrechung und Vertagung

Der Kreistag kann auf Vorschlag der/s Vorsitzenden oder auf Antrag einer Fraktion oder der/s Landrätin/Landrates mit der Mehrheit der anwesenden Kreistagsabgeordneten die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung in einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann oder die Sitzung bereits acht Stunden andauert. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

§ 22 Abstimmungen

(1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Besteht Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber die/der Vorsitzende. Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:

- a) Änderung der Tagesordnung,
- b) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
- c) Aufhebung der Sitzung,
- d) Unterbrechung der Sitzung,
- e) Vertagung,
- f) Verweisung an einen Ausschuss,
- g) Verweisung an die Fraktionen,
- h) Schluss der Aussprache,
- i) Schluss der Rednerliste,
- j) Begrenzung der Zahl der Redner/innen,
- k) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- l) Begrenzung der Aussprache,
- m) zur Sache.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Die/der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erhebung von den Sitzen, falls erforderlich, durch Auszählen.

(5) Namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens ein Fünftel der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion oder die/der Landrätin/Landrat dies verlangt.

§ 23 Wählen

(1) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.

(2) Bei Wählen sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden, die so zu falten sind, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind.

(3) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich abgegrenzt so zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Es ist einheitliches Schreibgerät zu verwenden.

(4) Der Kreistag bildet jeweils in der konstituierenden Sitzung eine ständige Wahl- und Zählkommission für die Dauer der Wahlperiode. Diese setzt sich aus je einem Vertreter jeder Fraktion zusammen. Die Mitglieder der ständigen Wahl- und Zählkommission bestimmen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Die Mitglieder sowie der Vorsitzende sind unmittelbar nach der Konstituierung der ständigen Wahl- und Zählkommission sowie der Bestimmung des Vorsitzenden der/m Vorsitzenden des Kreistages bekannt zu geben.

§ 24 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

(1) Die/der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung oder der Wahl fest und gibt es anschließend bekannt.

(2) Ist das Abstimmungsergebnis ohne Zählung der Stimmen eindeutig zu ermitteln, kann die/der Vorsitzende es als mehrheitlich für oder gegen einen Antrag feststellen und bekannt geben. Nicht eindeutig erkennbare Abstimmungsergebnisse sind auszuzählen.

(3) Die Richtigkeit des Abstimmungs- oder des Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung oder die Wahl muss sodann unverzüglich wiederholt werden.

(4) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat die/der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(5) Die Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz oder diese Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmenentnahmen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(6) Bei Wählen mittels Stimmzettel gilt Folgendes:

a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn sie

- - bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen

- aufweisen,
- - unleserlich sind,
- - mehrdeutig sind,
- - Zusätze enthalten oder
- - durchgestrichen sind.

b) Stimmenthaltungen sind gegeben, wenn

- der Stimmzettel unbeschriftet/ nicht gekennzeichnet ist,
- auf dem Stimmzettel das Wort „Stimmenthaltung“ steht
- oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme
- enthält,
- ein Stimmzettel nicht abgegeben wird.

c) Die Stimmzettel werden von der ständigen Wahl- und Zählkommission ausgezählt. Der Vorsitzende der Wahl- und Zählkommission teilt das Ergebnis der/m Vorsitzenden des Kreistages mit, die/der es anschließend bekannt gibt.

(6) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.

(7) Bei Losentscheid wird das Los von der/dem Vorsitzenden gezogen.

§ 25 Sitzungs- und Beschlussniederschrift

(1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

(2) Die/der Schriftführer/in und deren/dessen Vertreter/in werden vom Kreistag auf Vorschlag der/s Vorsitzenden, im Benehmen mit der/dem Landrätin/Landrat, für die Dauer der Wahlperiode bestellt.

(3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels eines digitalen Tonaufnahmeverfahrens aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift kann die/der Vorsitzende die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit der/m Schriftführer/in abhören. Die Tonaufzeichnung ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren und danach zu löschen.

(4) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien sind vor Beginn sowie nach dem Ende der Sitzungen zulässig, soweit kein Kreistagsmitglied dem ausdrücklich widerspricht. Im Übrigen sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen nur zulässig, wenn alle anwesenden Kreistagsmitglieder dem zustimmen.

(5) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der Sitzungsteilnehmer und auf Verlangen einer/s Kreistagsmitglieds ihren/seinen Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung sie/er an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
- c) die Tagesordnungspunkte, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,

- d) die Kreistagsmitglieder, die gemäß § 131 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
- e) bei Abstimmungen:
 - das Abstimmungsergebnis,
 - auf Verlangen einer/s Kreistagsmitglieds das Stimmverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied persönlich gestimmt hat,
- f) bei Wahlen:
 - das Wahlergebnis,
 - die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber/innen,
 - bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
- g) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen,
- h) die Ordnungsmaßnahmen,
- i) den Hinweis, dass zur Fertigung der Niederschrift der Sitzungsverlauf mittels eines digitalen Tonaufnahmeverfahrens aufgezeichnet wurde.

(6) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie sie/er gestimmt hat.

(7) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Mitgliedern des Kreistages über das Ratsinformationssystem des Landkreises Havelland zur Verfügung zu stellen. Die Benachrichtigung über die Abrufbarkeit erfolgt in elektronischer Form.

(8) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich oder elektronisch dem Kreistagsbüro zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

(9) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen oder elektronischen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.

§ 26 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse

(1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- a) Die Ausschüsse werden von der/m Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der/m Stellvertreter/in, im Benehmen mit der/m Landrätin/Landrat einberufen.
- b) Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt die/der Vorsitzende des Ausschusses im nach Benehmen mit der/m Landrätin/Landrat fest und veranlasst, dass die Öffentlichkeit über Ort und Zeit in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt wird. Das Recht gemäß § 6 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, kann von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern getadelt gemacht werden.
- c) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es die/den Vertreter/in zu verständigen und ihr/m die Unterlagen zu übermitteln; stattdessen kann es auch die/den Landrätin/Landrat um Benachrichtigung des Vertreters bitten.

(2) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen.

Dabei dürfen ohne Zustimmung der/s Landrätin/Landrates keine zusätzlichen Kosten entstehen.

(3) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse bestellen in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag der/s Landrätin/Landrates eine/n Schriftführer/in und deren/dessen Vertreter/in.

(4) Ein freiwilliges Ausscheiden aus einem Ausschuss erfolgt durch schriftliche oder elektronische Verzichtserklärung an die/den Vorsitzende/n des Kreistages. Die Fraktionen, vertreten durch die/den Fraktionsvorsitzende/n, sind gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf befugt, ihre Ausschussmitglieder oder deren Vertreter/innen jederzeit auszutauschen. Der Austausch wird wirksam mit Erklärung gegenüber der/m Vorsitzenden des Kreistages, es sei denn, die Fraktion benennt einen späteren Zeitpunkt.

(5) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Ausschussmitgliedern, den Fraktionen und der/m Landrätin/Landrat über das Ratsinformationssystem des Landkreises Havelland zur Verfügung zu stellen. Die Benachrichtigung über die Abrufbarkeit erfolgt in elektronischer Form.

(6) Für sachkundige Einwohner gelten die Regelungen hinsichtlich § 8 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Im Zweifelsfall entscheidet der jeweilige Ausschuss.

§ 27 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionsbezeichnungen oder geschlechtsspezifische Begriffe verwendet werden, gelten diese jeweils gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 28 Datenschutz und Datenverarbeitung

(1) Die Mitglieder des Kreistages sowie die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen oder digitalen Daten bzw. zu solchen Unterlagen haben, die personenbezogene Angaben enthalten, oder von diesen Kenntnis erlangen, dürfen diese Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten, nutzen oder offenbaren.

(2) Die Mitglieder des Kreistages und die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse haben die ihnen in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zugänglich gewordenen Daten jedweder Form so aufzubewahren, dass sie vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dies gilt gleichermaßen für den Transport der Unterlagen sowie die Sicherung von Daten in digitaler Form.

(3) Eine Mitteilung über den Inhalt von vertraulichen Daten an Dritte, die Zugänglichmachung von Daten oder eine Weitergabe der Daten ist unzulässig. Die Mitglieder des Kreistages und die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse haben zudem zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten oder nichtöffentliche Unterlagen und Daten an Fraktionsmitarbeiter oder sonstige Personen nur übermittelt diesen zugänglich gemacht werden, wenn diese nachweislich zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind.

(4) Die Mitglieder des Kreistages und die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse haben alle ihnen im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zugänglich gemachten oder von ihnen ermittelten Unterlagen und Daten unverzüglich und

dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Die Unterlagen und Daten sind bei einem Ausscheiden aus dem Kreistag oder einem seiner Ausschüsse sofort und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Für die Entsorgung nicht mehr benötigter Sitzungsunterlagen und entsprechender Datenträger sind die Mitglieder des Kreistages sowie die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse selbst verantwortlich. Diesbezüglich besteht die Möglichkeit, die zu vernichtenden Unterlagen und Datenträger dem Büro des Kreistages des Landkreises Havelland zukommen zu lassen, welches sodann unmittelbar die Vernichtung über die Landkreisverwaltung veranlasst.

§ 29 Abweichung von der Geschäftsordnung

(1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsabgeordneten außer Anwendung gesetzt werden.

(2) Anträge auf Veränderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben und bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 7. April 2009 außer Kraft.

Rathenow, den 23. Oktober 2019

gez.
Barbara Richstein
Vorsitzende des Kreistages